



UMSATZSTEUER
NEWSLETTER

Steuerpflicht für den Betrieb von Geldautomaten

41 | 2019

1 Hintergrund

In dem EuGH-Verfahren *Cardpoint* ging es um die Frage, ob von einer Bank auf einen Dienstleister ausgelagerte Tätigkeiten (Betrieb von Geldautomaten) als „Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ umsatzsteuerfrei sind. Der BFH wollte vom EuGH wissen, ob und wie eine Abgrenzung vom EuGH-Urteil *Bookit* vorzunehmen ist (vgl. KMLZ-Newsletter 07/2018). Der EuGH hatte im Verfahren *Bookit* entschieden, dass die Abwicklung von Kartenzahlungen beim Erwerb einer Kinokarte keinen steuerfreien Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr darstellt.

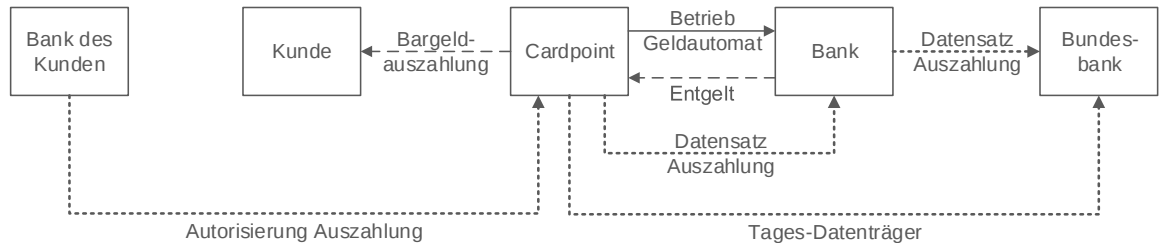
2 Sachverhalt

Die Klägerin (*Cardpoint*) stellt im Auftrag einer Bank voll funktionsfähige Geldautomaten auf und wartet diese. Weiterhin transportiert *Cardpoint* von der Bank zur Verfügung gestelltes Bargeld zu den Automaten und befüllt diese damit. Wenn ein Kunde Geld abheben möchte, fragt *Cardpoint* über mehrere Stationen bei der kartenausgebenden Bank die Autorisierung ab. Mit der nachfolgenden Auszahlung erzeugt *Cardpoint* einen Datensatz über die Geldausgabe, welchen sie an die sie beauftragende Bank übersendet. Diese spielt den Datensatz in das System der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung des Vorgangs zwischen den beteiligten Banken ein. Zusätzlich übersendet *Cardpoint* einen unveränderbaren Datenträger mit allen Transaktionen eines Tages an die Deutsche Bundesbank.



Dr. Michael Rust
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

+49 (0) 89 217 50 12-74
michael.rust@kmlz.de



3 Entscheidung des EuGH

Der Betrieb der Geldautomaten durch *Cardpoint* ist laut EuGH nicht umsatzsteuerfrei. Ein steuerfreier Umsatz im Zahlungsverkehr liegt nur dann vor, wenn die Leistung ein eigenständiges Ganzes bildet. Dieses Ganze muss spezifische und wesentliche Funktionen einer Überweisung erfüllen. Die Leistung muss dazu eine rechtliche und finanzielle Änderung bewirken, wie sie die Übertragung einer Geldsumme darstellt. Der Unternehmer muss durch den betreffenden Umsatz tatsächlich oder potenziell das Eigentum an den in Rede stehenden Geldern übertragen oder die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer solchen Übertragung erfüllen.

Cardpoint belastet die Bankkonten nicht und genehmigt die Transaktionen nicht. Es fehlt *Cardpoint* insoweit die Entscheidungsbefugnis. Die physische Auszahlung des Bargelds genügt ebenfalls nicht, da die Bank und nicht *Cardpoint* das Eigentum daran auf den Nutzer überträgt. Der von *Cardpoint* an die Bundesbank übermittelte Datensatz mit den Transaktionen des Tages dient nur der Information und bewirkt daher keine Geldübertragung. Schließlich lässt sich die Bemessungsgrundlage des Umsatzes von *Cardpoint* einfach berechnen, sodass der EuGH sein Ergebnis vom Zweck der Steuerbefreiung her bestätigt sieht.

4 Praxisfolgen

Einer Bank, die einen Dienstleister beauftragt, steht im Regelfall zumindest nicht der volle Vorsteuerabzug zu. Daher ist es für sie wichtig, dass die ausgelagerte Dienstleistung nicht mit Umsatzsteuer belastet ist. Im vorliegenden Einzelfall geht dieser Wunsch nicht in Erfüllung. Grundsätzlich ist eine derartige Steuerbefreiung bei von Banken ausgelagerten Tätigkeiten aber weiterhin denkbar. Der EuGH hat nach der Nennung der bereits bekannten allgemeinen Grundsätze für die Steuerbefreiung lediglich den konkreten Einzelfall entschieden. Er ist konkret auf die vom BFH genannten Sachverhaltsmerkmale eingegangen. Auf andere Dienstleistungen lässt sich daraus kaum eine Schlussfolgerung ziehen.

Bestätigt hat der EuGH nochmals, dass die zwingende Notwendigkeit der Dienstleistung im Rahmen der Übertragung eines Geldbetrags für die Steuerbefreiung allein nicht genügt. Möglicherweise kann dieses Kriterium aber trotzdem bei unklaren Fällen den Ausschlag geben.

Die Entscheidung des EuGH liefert keine neuen konkreten Hinweise darauf, wie andere typische ausgelagerte Tätigkeiten zu beurteilen sind. So wird es bei Leistungen eines Rechenzentrums oder Call-Centers immer darauf ankommen, wie die Beziehungen zwischen den Parteien im Einzelfall ausgestaltet sind. Dem Dienstleister sollte im Sinne der Steuerbefreiung eine gewisse Verantwortung und / oder Entscheidungsbefugnis übertragen werden. So hat der EuGH betont, dass *Cardpoint* selbst keine Genehmigung der Transaktionen erteilt hat.